

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Alexander Wolf (AfD) vom 12.09.18

und Antwort des Senats

Betr.: Kostenentwicklung des Schutzes jüdischer Einrichtungen in Hamburg (III)

In der Antwort zu Drs. 21/14021¹ antwortet der Senat, dass die jüdische Gemeinde im Oktober 2016 eine Beteiligung an den Kosten des gemeindlichen Wachschutzes erbeten hat, welcher der Gemeinde seitens der zuständigen Behörde ab Oktober 2018 in Aussicht gestellt wurde. Diese und weitere Antworten in der erwähnten Drs. 21/14021 geben Anlass zur Nachfrage.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Die Jüdische Gemeinde in Hamburg – Körperschaft des öffentlichen Rechts – betreibt unter anderem am Grindelhof 30 ein Bildungshaus mit einer Kindertagesstätte und einer staatlich genehmigten Schule. Aufgrund der allgemeinen Gefährdungslage für jüdische Einrichtungen stellt die Polizei für das Grundstück einen Objektschutz sicher. Ergänzend hierzu hat die Gemeinde einen eigenen Sicherheitsdienst aufgebaut, der beispielsweise mit der Einlasskontrolle am Schultor zum morgendlichen Schulbeginn Sicherheitsaufgaben wahrnimmt, die nicht von staatlichen Organen wahrgenommen werden können. Angesichts der erheblichen Kosten für den gemeindlichen Sicherheitsdienst und des öffentlichen Interesses an einem sicheren Betrieb der Kindertagesstätte und der Schule wurden im November 2016 erste Gespräche über eine mögliche Beteiligung der öffentlichen Hand an den Kosten des gemeindlichen Sicherheitsdienstes begonnen. Zu diesem Zweck wurde eine Begehung des Grundstücks durchgeführt und es wurde eine objektbezogene Sicherheitsbeurteilung der zuständigen Behörde eingeholt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Welchen jüdischen Gemeinden wurde eine Beteiligung an den Kosten ab Oktober 2018 in Aussicht gestellt?*

Der Jüdischen Gemeinde in Hamburg, siehe Vorbemerkung.

2. *Wurde für die Jahre 2016 und 2017 ein Zuwendungsantrag eingereicht?*
 - a. *Falls ja, mit welcher Begründung wurden diese abgelehnt oder selben zugestimmt?*

Nein.

3. *Hat diese Gemeinde oder hat auch eine andere jüdische Gemeinde Hamburgs sich bereits vor Juli 2016 an die zuständige Behörde gewandt und um eine Beteiligung gebeten?*
 - a. *Falls ja, wann und welche Gemeinde?*

¹ <https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/63420/.pdf>.

b. Warum wurde dies abgelehnt?

Die Jüdische Gemeinde in Hamburg hat sich am 31. Oktober 2016 mit der Bitte um ein entsprechendes Gespräch an die zuständige Behörde gewandt. Zeitlich davor liegende Anfragen oder Anfragen anderer jüdischer Gemeinden sind aus den Akten nicht ersichtlich und den heute zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch nicht erinnerlich.

4. *Laut Senat hat sich die Gefährdungsbewertung des Landeskriminalamts (LKA) für jüdische Einrichtungen in Hamburg seit 2014 nicht verändert.*
 - a. *Wie ist dies zu erklären, wenn sich die Straftaten im Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) antisemitisch motivierte Straftaten für den erfragten Zeitraum 2014 – 2018 nach § 130 StGB Volksverhetzung von 2014 auf 2017 verdoppelt und Straftaten nach § 303 StGB² Sachbeschädigung sogar sechsfacht haben?*

Von den 32 im Jahr 2017 im Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) für Hamburg registrierten Delikten der Volksverhetzung (§ 130 StGB) erfolgte in 27 Fällen die Tatbegehung über das Tatmittel Internet. Bei den im Internet begangenen Taten wird bis zur Ermittlung von Tatverdächtigen der Ort der Anzeigenerstattung als Tatort geführt, sodass zunächst alle in Hamburg zur Anzeige gebrachten Delikte im KPMD-PMK eingetragen werden. In vier der 27 Fälle konnten Tatverdächtige ermittelt werden. Die erfassten antisemitischen Volksverhetzungsstraftaten beinhalteten vorwiegend die Leugnung des Holocaust.

Bei den erfassten Sachbeschädigungen (§ 303 StGB) handelt es sich größtenteils um Farbschmierereien, bei denen ein antisemitischer Hintergrund nicht bewiesen, jedoch auch nicht ausgeschlossen werden konnte.

Eine räumliche Nähe zu jüdischen Einrichtungen oder Personen konnte bei den von der Fragestellung umfassten Straftaten überwiegend nicht hergestellt werden; eine Veränderung der Gefährdungsbewertung für jüdische Einrichtungen ist daher aus Sicht der Polizei nicht erforderlich.

Zur Erfassung von Straftaten der Politisch Motivierten Kriminalität (PMK), den Auswertmöglichkeiten und deren Grenzen siehe Drs. 21/3165.

² Ebenda.